



Ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Handreichung für Fachkräfte,
Vorstände und Ehrenamtliche, die
mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Impressum

Herausgebende:

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.
Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.

Redaktion:

Stefanie Reibling, Kathleen Kuhfuß (KJRS e.V.), Karen Pethke (AGJF e.V.) und Katja Sturm (DKSB Sachsen e.V.)

Die vorliegende Ausgabe basiert auf der im Jahr 2019 erschienenen Broschüre „Ist das Kindeswohl gefährdet?“

Auf unserer Begleitwebsite www.kindeswohl-sachsen.de finden sich viele Materialien und weiterführende Informationen zu den Themen Kindeswohl und strukturelle Prävention.

Gestaltung:

Studio Tinnef | studio-tinnef.de

Stand:

überarbeitete & umfänglich aktualisierte Auflage vom 30.09.2024

Der Nachdruck und die Verbreitung des Inhaltes – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangabe gestattet.

Titelbild:

Foto von Janko Ferlič auf unsplash.com



Diese Broschüre wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Inhaltsverzeichnis

04	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
06	Rechte und Gesetze
10	Kindeswohl in Organisationen und Einrichtungen
10	Formen von Kindeswohlgefährdung
14	Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
16	Intervention bei Kindeswohlgefährdung
21	Vertraut sich dir ein junger Mensch an
22	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
24	Gesetzliche Pflichten zum Schutz vor institutioneller Kindeswohlgefährdung
28	Hilfe und Unterstützung
30	Dokumentation von Verdachtsfällen und Datenschutz
31	Selbstschutz
32	Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (kurz KWG) sind zwei Begriffe, die vor allem in pädagogischen und rechtlichen Zusammenhängen verwendet werden. Sie setzen sich mit dem Kinderschutz auseinander und sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, dass die Bedingungen, damit es einem Kind/einer*inem Jugendlichen¹ gutgeht, nicht im Gesetz benannt sind. Daher muss dies immer im Einzelfall geprüft werden.

Eine gute Orientierung hierfür geben die Kinderrechte und die Bedürfnispyramide nach Maslow.



Grundlage für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist die angemessene Reaktion der Eltern² auf die Bedürfnisse junger Menschen. Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist es, dass seine Bedürfnisse erfüllt werden. Hierzu benötigt es in der Regel Eltern oder betreuende Personen, die die Bedürfnisse wahrnehmen und zur Erfüllung dieser beitragen. Werden Grundbedürfnisse nicht erfüllt, kann dies schwere Folgen für die Entwicklung der*des Minderjährigen haben.

1
im Text auch jungen Menschen unter 18 Jahren oder Minderjährige

2
damit meinen wir auch andere personensorgeberechtigten Personen, wie z.B. Vormünder



Foto von pixdeluxe auf istockphoto.com

Wann spricht man von einer Kindeswohlgefährdung?

KWG ist ein beeinträchtigendes Verhalten, das die Bedürfnisse und/oder Rechte von Kindern und Jugendlichen missachtet. Ebenso spricht man von einer KWG, wenn Eltern oder andere Personen z.B. in Vereinen oder Verbänden eine angemessene Sorge unterlassen.

Um zu entscheiden, ob es sich um eine KWG handelt, müssen folgende drei Punkte erfüllt sein:

- es muss eine gegenwärtige Gefahr für den jungen Menschen vorliegen, also im HIER und JETZT
- die Schädigung, die durch die Gefahr entsteht, muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sein
- die Schädigung ist für die*den Minderjährige*n erheblich.

Liegen diese genannten Punkte vor, dann sprechen wir von einer KWG. Liegen diese drei Punkte nicht vor, aber dem Kind oder der*dem Jugendlichen geht es nicht gut, so muss der Verein oder Verband dennoch Hilfe oder Unterstützung für die betroffene Person anbieten.

Rechte und Gesetze

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in der UN-Kinderrechtskonvention benannt. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte aller Menschen im Grundgesetz zu finden. Detaillierte Bestimmungen sind im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie im Kinder- und Jugendhilferecht, dem Sozialgesetzbuch VIII, festgehalten. Die wichtigsten Kinderrechte sind:

- Recht auf Leben und Überleben
- Recht auf Schutz vor Gewalt
- Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Förderung und Beteiligung
- Recht auf Entwicklung und Bildung
- Recht zur alters- und entwicklungsgemäßen Meinungsäußerung

Für Kinder und Jugendliche ist es oftmals schwer, selbst für ihre Rechte einzustehen. Aus diesem Grund sind alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für die Umsetzung der Kinderrechte mitverantwortlich.

Rechte und Pflichten von Eltern und Personensorgeberechtigten

Eltern und Personensorgeberechtigte haben nach dem Gesetz das Recht und die Pflicht, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder da zu sein. Dieses Recht ist im Artikel 6 im Grundgesetz sowie im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgeschrieben und wird elterliche Sorge genannt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Eltern das größte Interesse daran haben, dass es ihren Kindern gut geht und sie gut aufwachsen können. Im Bürgerlichen Gesetzbuch¹ werden diese Grundsätze der elterlichen Sorge in § 1626 BGB näher beschrieben:

“Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes und das Vermögen des Kindes.”

¹ Das Bürgerliche Gesetzbuch, auch BGB genannt, regelt die Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Privatpersonen.



Die Eltern sollen dabei die wachsenden Fähigkeiten berücksichtigen und darauf achten, dass sich ihre Kinder zu selbständigen Menschen entwickeln.

Im § 1631 BGB wird die Personensorge genauer beschrieben. Hier wird bekräftigt, dass Eltern ihre Kinder pflegen und erziehen müssen. Zu den Aufgaben der Eltern gehört es, ihre Kinder zu beaufsichtigen (die Aufsichtspflicht) und ihren Aufenthalt (Aufenthaltsbestimmungsrecht) zu bestimmen.

Auch die Grenzen der Personensorge werden im § 1626 BGB festgelegt. Dieser besagt, dass Eltern bei der Erziehung keine körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen nutzen dürfen.

Das staatliche Wächteramt

Gelingt es Eltern nicht, ihrer Pflicht gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nachzukommen, dann wacht der Staat gemäß § 1631 BGB darüber. Das staatliche Wächteramt regelt gerichtliche Maßnahmen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht in der Lage oder „willens sind“ die Gefahr abzuwenden.

Dabei arbeiten das Familiengericht und das Jugendamt eng zusammen. Diese verfassungsrechtliche Grundlage wird im § 1 SGB VIII betont. Hier ist in Abs. 3 unter anderem geregelt: Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts: (...) *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*. Um eine bestehende KWG abzuwenden, muss das Jugendamt (Fachabteilung Allgemeiner Sozialer Dienst, kurz ASD) gemäß § 8a SGB VIII den Eltern Hilfen anbieten oder Maßnahmen durch das Familiengericht gemäß § 1666 BGB verhängen.



Aufgaben des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

Die Arbeitsgrundlage für das Jugendamt (ASD) bildet die Meldung einer KWG nach § 8a SGB VIII. Diese beinhaltet den Schutzauftrag bei einer KWG. Über eine vermutete KWG erfährt das Jugendamt (ASD) entweder durch Menschen, die beruflich mit jungen Menschen unter 18 Jahren zu tun haben, durch die Betroffenen selbst oder aber durch Dritte (z.B. Nachbarn, Freunde oder Jugendverbände). Eine KWG, die nicht abgewendet werden kann, muss dem Jugendamt (ASD) gemeldet werden. Diese Meldungen können schriftlich oder mündlich eingehen. Das Jugendamt (ASD) muss alle Informationen ernst nehmen und die Gefahr überprüfen.

Nach Eingang einer Meldung prüft das Jugendamt (ASD), ob die gemeldeten Anhaltspunkte eine Gefährdung für das Kind/die*den Jugendliche*n darstellen. Daher ist es sehr wichtig, dass die gemeldeten Anhaltspunkte durch die meldenden Personen so genau wie möglich beschrieben werden. Das Jugendamt führt eine Gefährdungseinschätzung durch, zu dieser es auch weitere Fachkräfte (z.B. aus Beratungsstellen) hinzuziehen kann.

Sollte sich in der gemeinsamen Einschätzung eine KWG bestätigen, dann hat das Jugendamt (ASD) die Möglichkeit, die Eltern zum Gespräch einzuladen, sich zum Hausbesuch anzukündigen oder einen unangekündigten Hausbesuch durchzuführen. Diese Maßnahmen haben immer das Ziel, Eltern anzuhören und ihnen geeignete Hilfen anzubieten, damit die Gefahr für den jungen Menschen abgewendet werden kann.

Wenn die Eltern nichts unternehmen, damit es ihren Kindern besser geht, hat das Jugendamt (ASD) die Möglichkeit, das Familiengericht über den Verlauf der Hilfe in Kenntnis zu setzen. Daran anschließend hat das Familiengericht die Familie anzuhören, die Gesamtsituation zu erörtern und Maßnahmen festzulegen.

Stellt das Jugendamt (ASD) im weiteren Verlauf fest, dass das Kindeswohl trotz des Hilfsangebotes weiterhin gefährdet ist, kann das Kind/die*der Jugendliche durch



Foto von Markus Spiske auf unsplash.com

das Jugendamt (ASD) in Obhut genommen werden. Dies kann auch in einer gravierenden Gefährdungssituation vorgenommen werden. Inobhutnahme bedeutet die Herausnahme einer*eines Minderjährigen aus dem elterlichen Umfeld. Dies ist das letztmögliche Mittel, um eine KWG abzuwenden.

Das Jugendamt versucht zuerst, familienerhaltend zu arbeiten, wenn dies im Sinne der jungen Menschen ist. Die jungen Menschen haben in diesem Prozess das Recht auf Beratung und Begleitung durch das Jugendamt (ASD). Das Jugendamt (ASD) entscheidet gemeinsam mit ihnen, wie weiter vorgegangen wird.

Kindeswohl in Organisationen und Einrichtungen

KWG kann nicht nur im Elternhaus stattfinden, sondern auch in Verbänden, Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit. Dort können sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche untereinander das Kindeswohl gefährden. Man spricht dann von einer institutionellen Kindeswohlgefährdung.



Formen von Kindeswohlgefährdung

Bei der KWG können verschiedene Erscheinungsformen benannt werden. Wichtiger als das konkrete Benennen der vermuteten Form ist aber das möglichst genaue Beschreiben von wahrgenommenen Anhaltspunkten bei den Kindern oder Jugendlichen, deren Eltern, anderen Kindern und Jugendlichen oder anderen Mitarbeitenden.

Auftrag von Vereinen und Verbänden ist es, diese Auffälligkeiten sensibel wahrzunehmen und den Empfehlungen des Handlungsleitfadens entsprechend zu handeln.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das andauernde Unterlassen fürsorglichen Handelns. Vernachlässigung kann körperlich und emotional stattfinden.

Beispiele für körperliche Vernachlässigung können unter anderem folgende sein:

- unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
- mangelnde Hygiene oder medizinische Versorgung
- der Jahreszeit unangemessene Kleidung

Emotionale Vernachlässigung zu erkennen ist dabei weitaus schwieriger. Folgende Beispiele sollen ein Gefühl dafür geben, was dies sein könnte:

- fehlende Kommunikation mit dem jungen Menschen
- fehlende angemessene¹ körperliche Nähe und Wärme durch Bezugspersonen
- Mangel an Liebe und Wertschätzung

Unterlassen und Aufsichtspflichtverletzung

Beispiele für Unterlassen und Aufsichtspflichtverletzungen können sein:

- Kinder und Jugendliche unangemessen² unbeaufsichtigt zu lassen
- die Aufsichtspflicht auf nicht geeignete Personen³ zu übertragen
- bei Gefahr für Kinder und Jugendliche bewusst nicht einzugreifen

¹ Als angemessen oder auch verhältnismäßig sieht man z.B. an, ein Kind zu trösten, wenn es sich weh getan hat.

² Unangemessen oder unverhältnismäßig wäre es, ein kleines Kind über Nacht allein zu lassen.

³ Das meint z.B. den vorbestraften Sexualstraftäter oder die an Demenz erkrankte Oma.

Misshandlung

Bei der körperlichen und emotionalen Misshandlung wird eine langfristige Schädigung der*des Minderjährigen billigend in Kauf genommen. Das bedeutet, dass bewusst Maßnahmen angewandt werden, obwohl der junge Mensch dadurch einen langfristigen Schaden erleiden wird.

- körperliche Misshandlungen wie Schütteln, Würgen, Einklemmen oder Fesseln
- emotionale Misshandlungen wie Verspotten, Abwerten, Stigmatisieren, Einsperren oder Isolieren

Diese Formen können familiär und institutionell auftreten.

Häusliche Gewalt und Institutionelle Gewalt

Unter häuslicher Gewalt werden Gewalttaten innerhalb der Familie verstanden. Kinder und Jugendliche sind bei häuslicher Gewalt immer mitbetroffen. Es entsteht ein Leiden nur durch das bloße Zuhören und Zusehen, zum Beispiel durch das Miterleben von:

- Schlagen, Treten, Würgen, Erniedrigen, Drohen
- Einsperren unter Erwachsenen und/oder Geschwistern
- Zwang zu sexuellen Handlungen unter Erwachsenen

Im institutionellen Kontext sprechen wir vom Miterleben von Gewalt unter Erwachsenen in der Institution, in der sich der junge Mensch aufhält. Durch das Erleben und Hören von Erniedrigungen oder Drohungen zwischen Erwachsenen, sind Kinder und Jugendliche einer KWG in der Institution ausgesetzt.

Sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen von Erwachsenen ausgehend

Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen ausgehend meint sexuelle Handlungen, die von Erwachsenen an, mit oder im Beisein von Kindern/Jugendlichen begangen werden.

Bei sexualisierter Gewalt nutzen Täter*innen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen zu befriedigen. Aufgrund der körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit können betroffene Kinder und Jugendliche nicht frei und wissentlich zustimmen. Sexualisierte Gewalt wird von den Täter*innen als Mittel der Demütigung und Machtdemonstration sowie zur Anregung ihrer eigenen Sexualität genutzt. Dies geschieht meist unter Geheimhaltungsdruck. Sexualisierte Gewalt geschieht immer gegen den Willen und die Verständnisfähigkeit des jungen Menschen. Bei sexualisierter Gewalt von erwachsenen Personen ausgehend besteht immer ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Sie findet niemals im Konsens statt.

Bei folgenden Beispielen sprechen wir u.a. von sexualisierter Gewalt:

- Manipulieren der Geschlechtsorgane, Sexualverkehr und Zuschauen bei der Selbstbefriedigung
- anzügliche oder beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen
- altersunangemessene Gespräche über Sexualität und Zugänglichmachen von pornografischen Darstellungen

Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sind sexuelle Handlungen, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen gegen deren Willen und Unversehrtheit vorgenommen werden. Auch hier wird die Machtposition durch die übergriffige Person ausgenutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Eine Orientierung, um einschätzen zu können, ob es Kindern und Jugendlichen gut geht, geben Anhaltspunkte, die bei der Beobachtung der*des Minderjährigen oder dessen Umfeldes auffallen. Diese Anhaltspunkte können auch durch das Kind, die*den Jugendliche*n oder Dritte an uns herangetragen werden. Wichtig ist, alle Äußerungen von jungen Menschen ernst zu nehmen.

→ siehe Bedürfnispyramide und Kinderrechte S. 4

Im Folgenden werden Beispiele genannt, die dabei helfen, mögliche Anzeichen besser einordnen zu können.

Äußere Erscheinungen des jungen Menschen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne nachvollziehbare Ursachen, zum Beispiel Blutergüsse, Striemen oder Narben
- starke Unterernährung oder Überernährung
- Fehlen von Körperhygiene
- mehrfach der Witterung nicht angemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- ständiges Tragen langer und/oder weiler Kleidung, um evtl. Verletzungen zu verbergen

Verhalten des jungen Menschen

- Andeutungen der Kinder und Jugendlichen oder auch sexualisierte Sprache, Beschreiben von sexuellen Handlungen
- Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen, Müdigkeit
- wiederholte Gewalttätigkeit, Aggressivität
- depressives, apathisches und verängstigtes Verhalten und sozialer Rückzug, mangelnde Bindungsfähigkeit, Suchtmittelmissbrauch und Aufsuchen von gefährdenden Orten gemäß § 8 Jugendschutzgesetz¹

¹ Das Jugendschutzgesetz, auch JuSchG genannt, regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien.

Verhalten von Eltern

- Vernachlässigung des Kindes/der*des Jugendlichen und Verweigerung von Arztbehandlungen
- fehlender Schutz vor Gefahren und für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung
- kein kind- bzw. jugendgerechter Umgang oder auch Beschimpfungen und Erniedrigungen des Kindes oder der*des Jugendlichen
- Gewalt zwischen erwachsenen Personen bei Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen
- junge Menschen haben unbeschränkten Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien

Verhalten von Dritten

- respektloser, abwertender oder unangemessener Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- unangemessener Leistungsdruck
- keine Absprachen über die Art des Körperkontaktes und kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre des Kindes oder der*des Jugendlichen
- private Einladungen oder Unternehmungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen
- Verletzung der Aufsichtspflicht, durch Übertragung auf ungeeignete Personen



Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Vorab: Alle Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit sollen Orte mit gelebtem Kinderschutz sein. Das bedeutet, der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt ist ein zentrales Anliegen aller Akteur*innen im Arbeitsfeld. Welche gesetzlichen Handlungsanleitungen, Pflichten und Empfehlungen sich aus dem Schutzauftrag ergeben, ist jedoch abhängig von verschiedenen Faktoren. Im Folgenden werden Verfahrensmöglichkeiten beschrieben für:

- Fachkräfte, die in Einrichtungen und Diensten arbeiten, z.B. Sozialpädagog*innen im Jugendhaus
- Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen in beruflichem Kontext arbeiten, z.B. als Bildungsreferent*innen, in Projekten oder Angeboten der Jugend- und Jugendverbandsarbeit sowie Vorstände von Vereinen und Verbänden
- ehrenamtliche Mitarbeitende (Gruppenleiter*innen, Teamer*innen)

Handlungsleitend im Umgang mit KWG ist § 8a (4) SGB VIII. Hier wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe (das Jugendamt, ASD) verpflichtet zu handeln, wenn Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen bekannt werden.

Das Jugendamt soll zudem durch Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen wie Jugendhäusern sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag ebenfalls wahrnehmen. Das bedeutet grob verallgemeinert, dass diese Träger sicherstellen müssen, dass ihre Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung einer*eines von ihnen betreuten Kindes oder einer*eines Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Schutzauftrag für Fachkräfte, die in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe arbeiten, z.B. im Jugendhaus

Das trifft zu, wenn mindestens eine Fachkraft¹ tätig ist, die direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat.

Eine Vereinbarung zum Schutzauftrag kommt nur in Betracht, wenn der Verein oder Verband eigene Einrichtungen² vorhält oder das Angebot als Dienst³ klassifiziert werden kann.

Dann gilt die Handlungsanleitung nach § 8a (4) SGB VIII:

- Die fallführende Fachkraft⁴ nimmt eine Gefährdungseinschätzung vor.
- Bei der Gefährdungseinschätzung werden Eltern und Minderjährige einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist.
- Den Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen können Hilfsangebote gemacht werden; die Fachkräfte der freien Träger sollen bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.
- Wenn sich die Situation nicht verbessert oder sich gar verschlechtert, muss die fallführende Fachkraft eine insoweit erfahrene Fachkraft⁵ beratend hinzuziehen.
- Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, muss das Jugendamt informiert werden (Meldung einer KWG).
- Die Eltern werden über die Meldung der KWG informiert, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen nicht gefährdet ist.

Diese Handlungsanleitung ergibt sich aus einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt (meist mit der Fachabteilung, die Fördermittel ausreicht) und dem Verein oder Verband. Grundvoraussetzung für diese Vereinbarung ist die finanzielle Förderung nach SGB VIII für das in der Vereinbarung benannte Personal. Die benannte Fachkraft in einem Dienst oder einer Einrichtung muss also als Leistung der Jugendhilfe seitens des Jugendamtes mindestens anteilig bezahlt werden.

¹ Berücksichtigt man den Begriff der Fachkraft in § 72 SGB VIII, wird ein erfolgreicher Abschluss vorausgesetzt, der zur Berufsausübung in einem anerkannten Ausbildungsberuf befähigt, z.B. Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen oder Erzieher*innen

² Einrichtungen stellen eine besondere Organisationsform dar. Die Leitung hat dabei Personal- und Sachressourcen, das Angebot hat einen festen Raum und ist auf Dauer angelegt, z. B. Jugendzentren oder Bildungsstätten.

³ Der Begriff des Dienstes ist weiter gefasst. Hierbei handelt es sich um organisatorische Einheiten, die Aufgaben der sozialen Arbeit übernehmen. Dienste sind personenbezogene Angebote, die auch ambulant angeboten werden, z. B. Spiel- und Medienmobile.

⁴ Die fallführende Fachkraft ist die hauptamtliche Person, die sich um das Anliegen kümmert.

⁵ Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine ausgebildete, beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten KWG, die die fallführende Fachkraft unterstützt. Weitere Bezeichnungen sind auch Kinderschutzfachkraft, Insofa oder Isofak.

Schutzauftrag für Fachkräfte, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, z.B. in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit

In der Jugend- und Jugendverbandsarbeit gibt es viele Settings, in denen keine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII möglich oder notwendig ist, z.B. Projekte die nicht über die Jugendhilfe gefördert werden oder Ehrenamtsstrukturen ohne Hauptamt in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII. Auch Bildungsreferent*innen mit Abschluss z.B. in der Politikwissenschaft, fallen darunter, weil sie nicht ausgebildet sind, um Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchzuführen.

In erster Linie trägt hier das Jugendamt nach § 79a SGB VIII die Verantwortung zu klären, wie der Prozess der Gefährdungseinschätzung bei KWG zu gestalten ist. Es bietet sich an, dass Vorstände eines Vereins oder Verbandes, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, proaktiv Kontakt zum Jugendamt aufnehmen und eine individuelle Vereinbarung z.B. nach § 79a SGB VIII abschließen, die an die Strukturen des Vereins oder Verbandes angepasst ist. Gleichzeitig sollte der Verein oder Verband ein Vorgehen im Schutzkonzept vorhalten, das bei einer Vermutung auf KWG angewendet werden kann. Es ist wichtig, dass der Vorstand hierfür klare Handlungsschritte und Regeln festlegt.

Im Fall einer vermuteten KWG oder einer klaren Offenbarung durch Kinder und Jugendliche dürfen Vorstände von Vereinen oder Verbänden sowie ihre Fachkräfte die Situation nicht ignorieren. Sie sollten Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufklären, Hilfen aufzeigen und im Rahmen ihrer oft begrenzten Möglichkeiten Unterstützung anbieten. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich mit dem Jugendamt (Fachabteilung Kinderschutz) über ihr „ungutes Gefühl“ auszutauschen und ggf. Informationen an das Jugendamt (ASD) weiterzuleiten.

Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können nach § 8b SGB VIII, zur Einschätzung ihres weiteren Vorgehens, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Ehrenamtliche Vorstände und Mitarbeitende können sich nach § 73 SGB VIII bei Fragen zu KWG beraten lassen. Denn alle in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

Jugendverbandsarbeit und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Jugendverbände, die ausschließlich ehrenamtlich nach § 12 SGB VIII arbeiten, sind nicht verpflichtet, Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Jugendämtern abzuschließen. Sie sind jedoch dazu angehalten, eine für sich passende Schutzstruktur aufzubauen sowie Ansprechpersonen¹ im Kinderschutz zu benennen und zu qualifizieren. Das Jugendamt kann z.B. nach § 79a SGB VIII eine individuelle Vereinbarung mit dem Jugendverband abschließen, die an die Strukturen des Verbandes angepasst ist.

Schutzauftrag für ehrenamtlich Mitarbeitende, z.B. Gruppenleiter*innen

Ehrenamtliche Mitarbeitende (Gruppenleiter*innen, Teamer*innen) stehen im engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Aufgrund ihres meist jungen Alters und ihres Vertrauensverhältnisses sind Ehrenamtliche nicht selten erste Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche. Dafür erhalten die Aktiven im Rahmen der Juleica-Ausbildung einen Überblick über das Thema KWG.

¹ Ansprechpersonen im Kinderschutz werden vom Vorstand benannt, sollten sich qualifizieren und die Ehrenamtlichen im Falle eines Verdachtes auf KWG unterstützen.

Kommt es zu einem „unguten Gefühl“ oder Andeutungen bzw. sogar Offenbarungen eines Kindes oder Jugendlichen bezüglich seiner Lebensumstände, stellt sich immer die Frage: „Ist es ein Notfall¹ – ja oder nein?“ Ist es ein Notfall, muss sofort gehandelt werden, z.B. durch einen Anruf beim Jugendamt, der Polizei oder dem Rettungsdienst. Wenn es kein Notfall ist, dürfen ehrenamtliche Mitarbeitende im weiteren Verlauf nicht im Alleingang handeln.

Ehrenamtliche Mitarbeitende sind nicht für die Klärung des Problems zuständig. Sie müssen sofort die verantwortliche Ansprechperson für Kinderschutz des Vereins bzw. des Verbandes informieren. Die Ansprechperson für Kinderschutz des Vereins oder Verbandes muss ihren Handlungsleitfaden durchlaufen.

Sollte ein Verein oder Verband noch keine Ansprechperson für Kinderschutz haben, wenden sich Ehrenamtliche an hauptamtliche Mitarbeitende, den Vorstand oder an eine Beratungsstelle.

¹
Situation, in der dringend Hilfe benötigt wird

Foto von Sneksy auf istockphoto.com



Vertraut sich dir ein junger Mensch an,

beachte bitte Folgendes:

Reagiere ruhig und nimm dir Zeit.

Handle nicht überstürzt. Das ist sicher nicht einfach, aber absolut notwendig. Wenn du nicht in der Lage bist, mit der Situation umzugehen, ist es kein Versagen. Du kennst einfach deine Grenzen. Bitte lasse den jungen Menschen mit seiner Not nicht allein. Überlegt gemeinsam, wer eine gute Hilfe sein kann.

Wähle einen ruhigen Ort

für das Gespräch und Sorge dafür, dass Störungen vermieden werden.

Nimm die Aussagen des jungen Menschen ernst.

Signalisiere ihm, dass er über das Erlebte sprechen kann. Dränge ihn nicht und stelle keine Fragen, die irgendetwas andeuten oder Details vorgeben.

Informiere darüber, was du tun wirst.

Informiere altersangemessen und ehrlich über die Schritte, die du nach dem Gespräch planst. Teile mit, dass du dir Hilfe und Unterstützung holst. Sichere auf gar keinen Fall völlige Verschwiegenheit zu.

Behandle das, was dir erzählt wurde, vertraulich.

Sorge für dich,

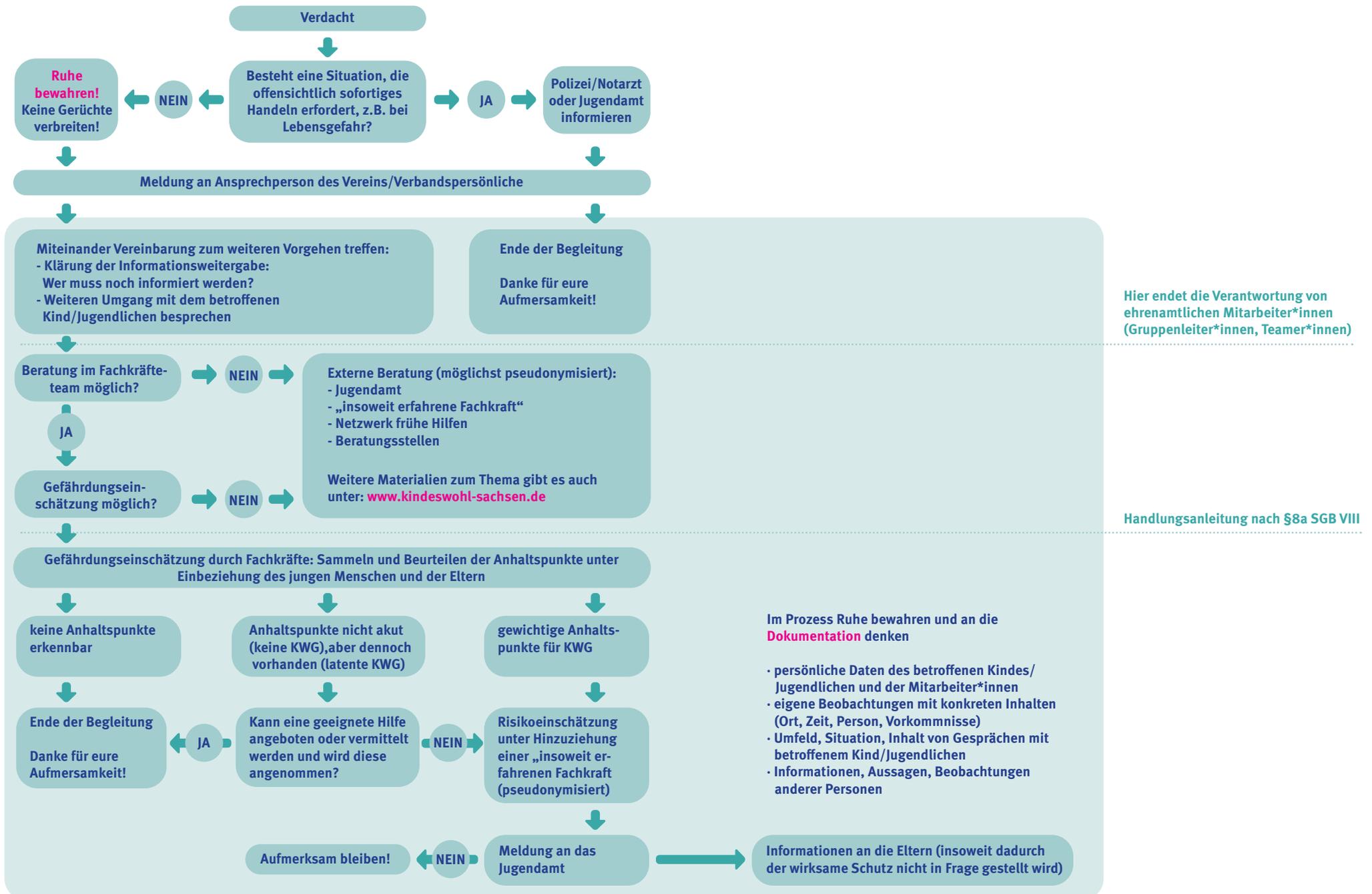
indem du dir Hilfe und Entlastung bei deiner Ansprechperson im Verein/Verband holst.

Dokumentiere kurz das Gespräch!

Während des Gesprächs ist es meist nicht möglich bzw. sinnvoll mitzuschreiben. Es ist jedoch wichtig, dies im Nachgang zu tun. Die Informationen müssen an die Stelle, die sich weiter um die Unterstützung des jungen Menschen kümmert. Für Ehrenamtliche ist das die Ansprechperson für Kinderschutz des Vereines/Verbandes.

→ siehe Kapitel Dokumentation von Verdachtsfällen und Datenschutz S. 30

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Gesetzliche Pflichten zum Schutz vor institutioneller Kindeswohlgefährdung

Auch innerhalb von Vereinen und Verbänden gibt es Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche. Hierbei ist zu unterscheiden in:

- KWG durch eigene Mitarbeitende (hauptamtliche Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeitende, Praktikant*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende etc.)
- KWG durch andere anwesende oder betreute Kinder und Jugendliche

Diesen Fällen von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt innerhalb der eigenen Struktur ist konsequent nachzugehen und es sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

→ siehe Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung S. 22

Die Vereine und Verbände sind angehalten, Schutzstrukturen aufzubauen, die die Gefahr einer institutionellen KWG verringern, z. B. durch ein eigens entwickeltes Schutzkonzept.

Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII

Die freien Träger der Jugendhilfe sollen nach § 74 SGB VIII gefördert werden. Dabei muss das Jugendamt sicherstellen, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Arbeit durch die freien Träger erfüllt werden und die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII angewandt werden. An dieser Stelle muss das Jugendamt mit dem freien Träger unter anderem klären, wie der Prozess der Gefährdungseinschätzung im Sinne des § 8a SGB VIII geregelt ist. Ebenso muss das Jugendamt mit den freien Trägern Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt festlegen. Als gängiges Instrument hat sich hier ein Schutzkonzept etabliert:

Schutzkonzepte entstehen durch kreative und partizipative Entwicklungsprozesse. Sie beschreiben einrichtungs- oder verbandspezifische Maßnahmen und Prozesse, die der Analyse von Gefährdungssituationen dienen und die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von möglichen Unsicherheiten oder Vorfällen verstärken sollen.

Bausteine eines Schutzkonzeptes



Fürsorgepflichten von Vorständen

Der Vorstand vertritt den Verein/Verband nach innen und außen und übernimmt Verantwortung für ihn. Damit ist er nicht nur für sein eigenes Handeln als Vorstand, sondern – soweit zumutbar – auch für das Handeln der Mitglieder und Mitarbeitenden verantwortlich. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass im Verein bzw. Verband keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt, z. B. durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder durch Übergriffe unter Gleichaltrigen.

Wenn Kinder und Jugendliche einem Verein oder Verband, z.B. in der Gruppenstunde oder im Ferienlager anvertraut werden, hat dieser – insbesondere der Vorstand nach § 26 BGB¹ – für diese Zeit regelmäßig die Aufsichtspflicht.

Tritt ein Schaden ein, könnte der Verein oder Verband auch schadensersatzpflichtig werden – z.B., wenn durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten ein Schaden entstanden ist. Dies könnte geschehen, wenn der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um den Schaden zu vermeiden oder wenn er bei der Auswahl der Mitarbeitenden nicht die notwendige Sorgfalt walten ließ.

Der Vorstand kann sich durch bloßes Unterlassen strafbar machen, indem er z. B. nichts gegen eine drohende Körperverletzung einer*ines Teilnehmenden unternimmt. Mitarbeitende müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungshandlungen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig² als auch zumutbar sind.

Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII

Der Gesetzgeber will den Schutz von Kindern und Jugendlichen erhöhen, indem er von Menschen, die mit Minderjährigen arbeiten, ein Führungszeugnis fordert. Es muss für jeden Verein und Verband oberstes Ziel sein nur Mitarbeitende zu haben, die sich dem Kindeswohl verpflichten. Die Regelungen des § 72a SGB VIII bestimmen, dass auch das Jugendamt sicherstellen muss, dass bei freien Trägern

¹ Der Vereinsvorstand vertritt einen Verein nach innen und außen. Er muss alles in seiner Macht stehende tun, um Schaden abzuwenden und damit auch dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl gewährleistet ist

² Als verhältnismäßig ist eine Belehrung zum Verhalten im Straßenverkehr vor einem Ausflug in eine Stadt einzuschätzen; zumutbar ist es, sich zu vergewissern, ob Kinder diese Regeln verstanden haben, sie befolgen und ggf. einzelne Kinder in der Stadt zu begleiten, wenn die Sorge besteht, dass sie sich gefährden könnten.

der Jugendhilfe keine Personen haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Sexualstraftaten verurteilt wurden.

Hinsichtlich hauptamtlicher Mitarbeitender wird dazu vom Jugendamt als Nachweis die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt (vgl. § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Mit den freien Trägern soll das Jugendamt Vereinbarungen treffen, die die Einhaltung dieser Regelungen sicherstellen (vgl. § 72a Abs. 2 SGB VIII).

In der Praxis bedeutet dies, dass alle hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendhilfe, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Ehrenamtliche Mitarbeitende mit einschlägigen Vorstrafen unterliegen ebenfalls einem Tätigkeitsverbot (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Im Ehrenamt besteht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Die Tätigkeiten, die eine Vorlage des Führungszeugnisses erfordern sollen gemeinsam mit dem Jugendamt geprüft und festgelegt werden.

Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Die Auswahl von Mitarbeitenden und die Einschätzung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Der Vorstand kann seine Aufgaben im Bereich der Personalverantwortung bei Einstellungsgesprächen gut nutzen, um für potentielle Täter*innen uninteressant zu werden. Dies gelingt, indem der Vorstand auf das Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und die klaren Regelungen und Vorgehensweisen im Kinderschutz hinweist. In den Bereich der Personalverantwortung gehört auch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und dessen regelmäßige Wiedervorlage.

Hilfe und Unterstützung

Du hast ein “ungutes Gefühl” zu den Lebensumständen eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen? Dir hat sich ein junger Mensch anvertraut? Dann kannst du dir bei diesen Stellen Hilfe und Informationen einholen:

Interne Unterstützung im Verein/Verband

Vorstand

Hat der Vorstand in deinem Verein oder Verband eine Ansprechperson für Kinderschutz benannt, informierst du diese Person und sie kümmert sich um das weitere Vorgehen. Gibt es keine Ansprechperson, dann ist der Vorstand verantwortlich.

Ansprechperson für Kinderschutz

Die Ansprechperson für Kinderschutz nimmt deine Vermutungen entgegen. Sie kann den Vorstand und eine insoweit erfahrenen Fachkraft einbinden. Gemeinsam wird diese Gruppe weitere Schritte besprechen. Im ehrenamtlichen Verein bzw. Verband kann die Ansprechperson für Kinderschutz den Fall auch sofort dem Jugendamt mitteilen, ohne eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Wir empfehlen das Einbeziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft jedoch, da sie über ausreichend Kenntnis und Erfahrung zum weiteren Vorgehen verfügt. Die Ansprechperson für Kinderschutz koordiniert außerdem alle Maßnahmen zur Prävention in deinem Verein oder Verband. Sie weiß, wie im Verdachtsfall zu handeln ist.



Foto von jeshoots auf unsplash.com

Externe Unterstützung

Jugendamt

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Jugendamtes ist in jedem Fall zuständig und kann dir bei Fragen zum Kinderschutz weiterhelfen. Er kann dir geeignete Stellen nennen, an die du dich wenden kannst.

Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen

Das Netzwerk wird von den Jugendämtern koordiniert und kann den Verein oder Verband an insoweit erfahrene Fachkräfte und Beratungsstellen vermitteln oder selbst in Fragen zu KWG beraten.

Insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine externe Beratungsperson, die gemeinsam mit der fallführenden Fachkraft bzw. der Ansprechperson für Kinderschutz eine Gefährdungseinschätzung vornimmt. In der Beratung wird abgewogen, ob es sich um eine KWG handelt und was der Verein oder Verband weiter tun muss.

Beratungsstelle

Vor allem bei Fragen zu sexuellem Missbrauch, sexualisierter Gewalt oder bei einem Verdacht im eigenen Verein oder Verband ist es sinnvoll, eine spezialisierte Beratungsstelle hinzuzuziehen.

Notruf 112

Falls du dich in einer Notsituation befindest, in der Leib und Leben in Gefahr sein könnten, in der du aber niemanden erreichst und du nicht weiterweißt, kannst du jederzeit den Notruf kontaktieren: 112.

Dokumentation von Verdachtsfällen und Datenschutz

Eine sorgfältige Dokumentation bei Verdachtsfällen vermutterter KWG ist von Anfang an unbedingt empfehlenswert. Es gibt dafür aber keine vorgeschriebene Form.

Dokumentiere zeitnah und möglichst exakt folgende Sachinformationen:

- persönliche Daten der*des Betroffenen und der Mitarbeitenden
- eigene Beobachtungen mit konkreten Inhalten (Ort, Zeit, Person, Vorkommnisse)
- Umfeld, Situation, Inhalt von Gesprächen mit und Äußerungen der*des Betroffenen
- Informationen, Aussagen und Beobachtungen anderer Personen

Vermeide bei der Dokumentation Interpretationen und halte dich an Fakten. Die Aufzeichnungen sollten gut lesbar und nicht mit Bleistift geschrieben sein. Vermerke auf jeder nummerierten Seite deinen Namen als verfassende Person, Datum und Ort.

Da es sich um sehr sensible Daten handelt, ist mit allen Informationen rund um einen Verdacht auf KWG äußerst diskret umzugehen. Das bedeutet, die Aufzeichnungen sind für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

Beratungen im Team oder mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen anhand pseudonymisierter Daten¹. Bei einer Meldung an das Jugendamt sind diesem hingegen alle erforderlichen Daten und Informationen (Name, dokumentierte Sachinformationen) mitzuteilen.

Bei der Dokumentation müssen objektive Fakten und Sachinformationen von subjektiven Eindrücken deutlich erkennbar getrennt werden.² Vermerke dies entsprechend.

¹ Pseudonymisierung bedeutet, dass ein Name durch einen Code ersetzt wird, um die betroffene Person zu schützen.

² Du kannst dazu z.B. dick unterstreichen, was Fakten sind oder deine Eindrücke nur an den Rand schreiben.

Subjektive Eindrücke sind wichtig und können dabei helfen, Beobachtungen und Befürchtungen für sich selbst zu sortieren, um zu einer genaueren Einschätzung zu gelangen.

Folgende Fragen gehören dazu:

- Welche Gefühle und Reaktionen auf die Beobachtungen werden bei mir ausgelöst?
- Welche Vermutungen zu Erklärungsmöglichkeiten für das jeweilige Verhalten habe ich?
- Was sollten meine nächsten Schritte sein? Warum?
- Welche Fragen möchte ich mit der Ansprechperson für Kinderschutz erörtern?

Auch diese Daten müssen pseudonymisiert und sicher aufbewahrt werden, damit niemand unerlaubt Zugriff darauf hat.

Selbstfürsorge

Das Erleben von oder die Hilfe bei einer KWG kann sehr aufreibend sein. Vor allem im ehrenamtlichen Kontext gibt es dafür keine organisierten Formen der Reflexion. Umso wichtiger ist eine entsprechende Nachbereitung, um nicht mit dem Erlebten allein nach Hause zu gehen. Deine Ansprechperson für Kinderschutz im Verein, Verband oder die Beratungsstellen sind hierbei gute Ansprechpartner*innen. Für dieses Gespräch ist eine Pseudonymisierung wichtig und die persönlichen Daten des Kindes oder der*des Jugendlichen werden nicht genannt.

Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Beim Abwägen darüber, ob eine Kindeswohlgefährdende Straftat zur Anzeige gebracht wird, sollte das Interesse des betroffenen Kindes oder der*des Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Es ist wichtig, sensibel und verantwortungsbewusst zu handeln, um die Sicherheit und das Wohl des jungen Menschen zu gewährleisten.

Es gibt für eine Entscheidungsfindung zahlreiche unterstützende Einrichtungen, die (auch anonym) beratend zur Verfügung stehen: das Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienste, Kinderschutzzentren, Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen zu sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt.

Aus der Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei. Eine Strafanzeige ist nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung einer KWG. Es sollte beachtet werden, dass eine Anzeige bzw. ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden kann, da die Polizei die Pflicht hat, Straftaten zu verfolgen. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum auf Grundlage des so genannten Legalitätsprinzips nach § 163 der Strafprozessordnung¹. Darin ist geregelt, dass die Polizei bei Kenntnis einer Misshandlung oder Vernachlässigung strafrechtliche Ermittlungen einleiten muss. Erst die Staatsanwaltschaft könnte ein Strafverfahren später wieder einstellen.

Im Einzelfall ist eine Anzeige bei der Polizei notwendig, wenn sie das einzige verbleibende Mittel ist, eine Straftat abzuwenden, hier spricht § 34 des Strafgesetzbuches vom rechtfertigenden Notstand². Die Polizei kann zudem helfen, eine konkrete Missbrauchs- oder Misshandlungssituation zu beenden. Es ist aber zu bedenken, dass polizeiliche Ermittlungen und ein Strafverfahren eine große Belastung für die minderjährigen Zeug*innen und deren Familie darstellen.

¹ Die Strafprozessordnung, auch StPO genannt, regelt die Durchführung des Strafrechtes.

² Das Strafgesetzbuch, auch StGB genannt, regelt, wann Handlungen strafbar sind; es legt die Straftatbestände und die jeweiligen Strafbemessungen, wie z. B. Geldstrafe und Freiheitsstrafe fest.



Bild von Rama Krishna Karumanchi auf Pixabay

Kontakte

AGJF

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten e.V.
Neefestraße 82, 09119 Chemnitz

Tel.: 0371 – 533 64 0

Mail: info@agjf-sachsen.de

Web: <https://agjf-sachsen.de>

KJRS

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Saydaer Straße 3, 01257 Dresden

Tel.: 0351 – 316 79 0

Mail: info@kjrs.de

Web: <https://kjrs.de>